

Frist für Pflichtversicherung endet am 31. März 2013

Mit der Novelle zum Wertpapiervermittler wurde in der Gewerbeordnung auch eine verpflichtende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Gewerbliche Vermögensberater eingeführt.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung müssen Gewerbliche Vermögensberater bis spätestens 31. März 2013 eine solche Versicherung abschließen und der Gewerbebehörde nachweisen. Über die Eckpunkte der Gewerbeordnungs- und der Wertpapieraufsichtsgesetz-Novelle sowie die wesentlichen Deckungselemente einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wurde kürzlich in der WK Salzburg bei einem Seminar der Fachgruppe der Finanzdienstleister von Experten des Versicherungshauses INFINCO informiert.

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass eine Berufshaftpflicht für Versicherungsvermittlung nicht mit der Pflichtversicherung für die Gewerbliche Vermögensberatung gleichzusetzen ist.

Denn auch alle Gewerblichen Vermögensberater, die mit einer Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherung bereits bisher eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen mussten, haben Handlungsbedarf. Es muss nämlich ein eigener Deckungsstock für die Tätigkeiten als Vermögensberater in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe bestehen.

Indexanpassung bei Versicherungssummen

Die in der Gewerbeordnung festgelegten Versicherungssummen unterliegen einer Indexanpassung.

Die erste erfolgte bereits mit 15. Jänner. Die aktuellen Werte nach der Anhebung betragen 1.257.505 € je Schadensfall bzw. 1.886.258 € für alle Schäden eines Versicherungsjahres.



Beim Info-Seminar der Finanzdienstleister (v. l.): Fachgruppengeschäftsführerin Mag. Nina Rauchenschwandtner, Fachgruppenobmann Mag. Rupert Lanzendorfer, Mag. (FH) Joe Kaltschmid (Versicherungsmaklerhaus INFINCO), Christoph Berghammer MAS (Fachgruppenobmann der Versicherungsmakler) und Sabrina Schnitzler (INFINCO). Foto: FG

Vorsicht bei Selbstbehalten

Der Selbstbehalt darf nicht mehr als 10% des Schadens – ungeachtet eines maximalen Mindestselbstbehalts von 1.000 € – betragen. Vorsicht ist daher bei höheren Fixselbstbehalten geboten, die zwar zum Teil zu einer deutlichen Prämienreduktion führen, aber nicht dem Erlass entsprechen.

Rückwärtsversicherung und Nachhaftung

Im Erlass des Wirtschaftsministeriums ist eine minimale Nachhaftungszeit von fünf Jahren festgelegt. Je länger die Nachhaftungsfrist, desto besser für den Versicherungsnehmer.

Denn die Folgen von Pflichtverletzungen während einer Vertragslaufzeit können sich erst viele Jahre nach der Vertragsbeendigung als Schaden manifestieren. Wenn es möglich ist, sollte man daher eine unbegrenzte Nachhaftung vereinbaren.

In Österreich gilt das „Verstoß-Prinzip“, d. h., der maßgebliche Zeitpunkt für die Haftung ist nicht die Feststellung eines Schadens, sondern der Zeitpunkt der Pflichtverletzung, die vor Vertragsbeginn gesetzt werden kann.

Um auch hier Versicherungsschutz zu genießen, kann man eine Rückwärtsversicherungsperiode einkaufen oder wenn ein Vorvertrag bestanden hat um die Gewährung einer subsidiären Rückwärtsversicherung ansuchen.

Versicherungsdeckung für Regressansprüche

Im Bereich der Wertpapiervermittlung ist der Gewerbliche Vermögensberater als Erfüllungsgehilfe entweder als Wertpapiervermittler (WPV) oder als vertraglich gebundener Vermittler (vgV) tätig. Der Haftungsanspruch eines Kunden richtet sich primär an das Wertpapierunternehmen. Eine direkte Haftung

als Erfüllungsgehilfe kommt nur ausnahmsweise in Betracht, z. B. wenn der Vermögensberater seinen Offenlegungspflichten nicht nachkommt. Der Haftungsträger kann allerdings bei seinem Erfüllungsgehilfen Regress fordern.

Achtung: Diese Ansprüche sind nicht von der Pflichtversicherung gedeckt! Um sich hier abzusichern, sollte man entweder eine höhere Grundversicherungssumme wählen oder einen eigenen Deckungsstock für Regressansprüche bilden.

Insolvenz des Haftungsträgers

In einer Zusatzklausel sollte festgehalten werden, dass der Versicherungsschutz auch besteht, wenn der Haftungsträger den Wertpapiervermittler oder den vertraglich gebundenen Vermittler wegen Insolvenz nicht von der Haftung freistellen kann und daher der WPV oder vgV unmittelbar in Anspruch genommen wird. ■